

rücksichtlich derjenigen Vorrechte, welche den Rittergutsbesitzern zeither zustanden, Seiten der Staatsregierung kein Compliment gemacht wird, so brauchte eigentlich auch Seiten der Regierung den Herrschaftsbesitzern keines gemacht zu werden. Der Herr Staatsminister hat ferner noch bemerkt, es verdiene Anerkennung, daß das Haus Schönburg rücksichtlich derjenigen Befugnisse und Rechte, welche durch die deutschen Grundrechte verloren gehen, seine Bereitwilligkeit zur Aufgabe derselben schon früher an den Tag gelegt habe, ehe die Grundrechte zur Publication gelangt sind. Das mögen wir ebenfalls als löblich anerkennen. Allein der Ausschuss konnte, abgesehen davon, daß die Aufgabe jener Vorrechte doch unter allen Umständen erfolgen mußte, um so weniger darauf Bezug nehmen, als die Protestation, welche das Haus Schönburg noch im November 1848 rücksichtlich seiner Rechte eingelegt hat, auf eine ganz andere Ansicht desselben schließen ließ. Endlich ist von dem Abg. Todt noch eine Bemerkung rücksichtlich der Uebersichtlichkeit des Berichts gemacht worden. Er hat gewünscht, daß die Punkte schließlich hätten zusammengefaßt werden sollen, welche durch die Grundrechte noch nicht als aufgehoben oder außer Kraft getreten zu bezeichnen sind. Diesem letzten Verlangen wird im zweiten Berichte entsprochen werden. Hier waren nur diejenigen Punkte zusammenzustellen, welche in Gemäßheit der Grundrechte überhaupt nicht mehr gelten können. Wenn der Ausschuss auf das Einzelne der Recessparagraphen eingegangen ist und ich als Berichterstatter mich nicht bloß in allgemeinen Umrissen gehalten habe, so schien dies zur bessern Verständigung über die einzelnen exceptionellen Einrichtungen nothwendig zu sein. Wenn der zweite, jetzt fertige Bericht mit dem ersten verglichen wird, so wird sich in keiner Beziehung eine Schwierigkeit für die Punkte darbieten, welche für die künftige Discussion noch übrig bleiben. — Ich halte schließlich fest, daß der Standpunkt der Regierung, wenn er auch bei der Ausführung der Beschlüsse, welche Seiten der Volksvertretung zur Vollziehung der Grundrechte gefaßt werden, ein anderer sein könnte, eigentlich kein anderer sein darf, als der der Volksvertretung ist, daß die Regierung mit der Volksvertretung bei Ausführung des zweiten Artikels der Grundrechte, dem Erläuterungsrecess vom Jahre 1835 gegenüber, und bei der Beurtheilung des durch die Grundrechte nicht schlechthin abgeschafften Theils desselben Hand in Hand zu gehen hat, daß sie aber bei der zu beschleunigenden provisorischen Reorganisation der öffentlichen Verhältnisse des Schönburg'schen Gebietes nicht abgehalten ist, etwaige persönliche freundliche Beziehungen fortzuerhalten, ohne hierbei ihre eigentliche Würde, die ihr das jetzige deutsche Recht giebt, aus den Augen zu verlieren.

Präsident Joseph: Der Ausschuss hat angerathen, die unter I., II. und III. aufgestellten Grundsätze zu Beschlüssen zu erheben, und ich richte daher die Frage an die Kammer: ob sie dem unter I. aufgestellten Grundsatz: „daß alle im Schönburg'schen Recessgebiete, nur in Gemäßheit des

Erläuterungsrecesses, zeither bestandenen besondern Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in Wegfall kommen,“ ihre Zustimmung giebt? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Unter II. hat der Ausschuss die Folgerung ausgesprochen: „daß an deren Statt alle diejenigen allgemeinen sächsischen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen Platz greifen müssen, welche die Regierung anordnen würde, wenn rücksichtlich des bezeichneten Gebiets gar kein Recess oder Erläuterungsrecess existirt hätte,“ und ich frage: Tritt die Kammer auch diesem Grundsatz bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Unter III. ist ausgesprochen: „daß aber auch der Staatsregierung schon gegenwärtig das unbeschränkte Recht zusteht, die allerdringendsten Verwaltungsorganisationen in dem Recessgebiete ohne alle Rücksicht auf entgegenstehende Recessbestimmungen schleunigst zu treffen; sowohl Ressortverhältnisse, als auch die Abgrenzungen der Verwaltungs- und Justizbezirke provisorisch zu ordnen.“ Tritt die Kammer auch diesem Grundsatz bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Es ist noch im weitem Context des Berichts gesagt: „daß sie die Erwartung gegen die Staatsregierung aussprechen werde, daß sie bei den künftigen Verwaltungsgesetzen obigen allgemeinen Grundsätzen unter I. und II. vollständige Rechnung tragen werde.“ Tritt die Kammer auch diesem Vorschlage bei? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Böncke: Ich komme auf das Einzelne der Vorschläge, welche Seiten des Ausschusses gemacht worden sind. (S. L. II. Abth. S. 55 Z. 16 — 32.) Diese ersten drei einzelnen Vorschläge beziehen sich lediglich auf die Justizpflege im Recessgebiete.

Präsident Joseph: Verlangt Jemand das Wort hierüber? Wenn nicht, so werde ich zur Abstimmung verschreiten. Der Ausschuss rathet der Kammer an, zu beschließen: „daß 1) die Sätze 1, 2, 3 des §. 13 — die §§. 14, 15 des I. Abschnitts, auch der 2. Satz des §. 17 im III. Abschnitt des Erläuterungsrecesses, sowie die denselben entsprechenden §§. 4 und 5, 9 und 13 des alten Recesses von 1740 — mit Einschluß von §. 31 des Gesetzes vom 23. November 1848, welche die sonderliche Justizpflege im Schönburg'schen Recessgebiete betreffen, für außer Kraft gesetzt zu erachten seien.“ Tritt die Kammer diesem Vorschlage bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Ferner: „2. daß die im Recessgebiete bestehenden Patrimonial- und Herrschafts-